

AMTSBLATT **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2003

Oderberg, 07. April

Nr. 3/2003

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 2 Straßenreinigungssatzung der Stadt Oderberg vom 06.11.2002

Seite 6 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 06.11.2002

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 11 Bekanntmachung der Einwohnermeldestelle

Seite 12 Hinweis aus dem Bauamt

Nichtamtlicher Teil:

Seite 12 Einladung der Jagdgenossenschaft Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow

Amtlicher Teil **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Straßenreinigungssatzung der Stadt Oderberg

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in der Sitzung am 24.10.2002 folgende Satzung beschlossen.

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriff des Grundstückes
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Säubern der Straße und der Gehwege
- § 6 Schneeberäumung
- § 7 Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte
- § 8 Außerordentliche Reinigung
- § 9 Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1**Allgemeines**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Des Weiteren sind auch öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören - die Radwege, - die Trennstreifen, - die befestigten Seitenstreifen und - die Bushaltestellenbuchten (außer Stadtmitte und Am Friedenshain). Zum Gehweg gehören - die Grünflächen (auch Böschungen) zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze sowie - Gehweg und Straße - Flächen zwischen Grundstücksgrenze und öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg bzw. Fahrbahn) bis zu 5 m mittlerer Breite. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken und Treppen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zu der erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer, Besitzer und Nutzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt wöchentlich. Und beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Fahrbahnen und Gehwege außer Kategorie C (Straßenverzeichnis) sind wöchentlich und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen wie z. B. nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen, sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Die Gemeinde kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, Umzügen u.ä.. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 2**Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Sofern mehrere Grundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Einheit das Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird gemäß § 49 a Abs. 5 des BbgStrG den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter/ Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub etc. für die Dauer von mehr als 7 Tagen ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln. Hierzu hat der Reinigungspflichtige, für die Dauer seiner Abwesenheit, die Reinigungspflicht an einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer, Nachbar) zu übertragen.

(4) Dem Eigentümer gleichgestellt werden die zur Nutzung dinglichen Berechtigten.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst:

- a) das Säubern der Straße (§ 5)
- b) die Schneeberäumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen (§ 6)
- c) das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7)

(2) Die Reinigung wird in folgendem Umfang auferlegt:

- a) Hauptverkehrsstraßen: Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung.
- b) Anliegerstraßen und befahrbare Wohnwege (auch unbefestigte bzw. Wege mit wassergebundener Straßendecke) Reinigung der Gehwege und Randstreifen. Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der Winterwartung der Fahrbahn.
- c) Eingeschränkte Reinigung von Gehwegen bzw. Wegen von untergeordneter Bedeutung.

(3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 5

Säubern der Straße und der Gehwege

(1) Zum Säubern der Straße gehört das Kurzhalten der Grünstreifen, die Beseitigung von Unkraut, Laub, Schlamm und Kehricht, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben, Mulden und Durchlässe und die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören.

Gemäß §§ 32, und 49 Abs. 1 Ziffer 27 StVO ist das Verbringen von Feldsteinen, Eisenstangen, Betonpollern usw. nicht zulässig.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Wassergebundene Straßendecken (sandgeschlemmte Schotterdecken) und unbefestigte Randstreifen dürfen nicht mit harten oder stumpfen Besen gereinigt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße vor dem Reinigen zur Verhinderung von übermäßiger Staubeentwicklung gegebenenfalls mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. Wassernotstand).

(5) Bei Eckgrundstücken ist die Fläche zu reinigen, die sich aus der geradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

§ 6

Schneeberäumung

(1) Schnee der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Rinnen und Rinneneinläufe sowie Hydranten sind freizuhalten.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist auf beiden Straßenseiten kein Gehweg vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.

(4) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte zu schaffen.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu Räumen bzw. zu streuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen und Enteisen der Gehwege, Gehwegverbindungen und Straßen bei Glätte

(1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder Splitt (keine Asche oder Sägespäne). Die Verwendung von Salz oder sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten, das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist;
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen oder starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken;

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünte Flächen abzulagern.

(4) Die bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(5) Durch Frost und Schneefall entstandenes Eis muss beseitigt werden, dasselbe gilt für Rutschbahnen. Auch das sich in Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist zu entfernen.

§ 8

Außerordentliche Reinigung

(1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 9**Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel**

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung, können gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg In Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor.

§ 10**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg vom 31.05.1995 außer Kraft.

Oderberg, 06.11.2002

Oderberg, 06.11.2002

gez. Brigitte Brandenburg
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.10.2002 vorstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 06.11.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

**Orts- und Straßenverzeichnis der Stadt
Oderberg****Legende:**

Spalte 1	Gemeinde
Spalte 2	Straßenbezeichnung
Spalte 3	Reinigungszyklus
Spalte 4	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen
	a Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung
	b Reinigung der Gehwege und Randstreifen; Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der Winterwartung der Fahrbahn
	c Eingeschränkte Reinigung von Gehwegen bzw. Wegen von untergeordneter Bedeutung

Ort 1	Straßenverzeichnis 2	Reinigungs- zyklus 3	Reinigungs- aufgaben 4
Oderberg 16248	Altes Bruch	wöchentlich	b
	Am Friedenshain	wöchentlich	b
	Am Schanzenberg	dreiwöchentlich	c
	Am Spitz	wöchentlich	b
	Angermünder Str.	wöchentlich	b
	Bahndamm	dreiwöchentlich	c
	Bahnwärterhaus	wöchentlich	b
	Bardin	wöchentlich	b
	Bergring	wöchentlich	b
	Berliner Str. (L 29)	wöchentlich	a
	Berliner Str. (Uferbereich)	wöchentlich	b
	Brodowiner Str.	wöchentlich	b
	Eberswalder Chaussee (L 29)	wöchentlich	a
	Ehm- Welk- Platz	wöchentlich	b
	Festung	wöchentlich	b
	Fliederweg	wöchentlich	b
	Fontaneplatz	wöchentlich	b
	Freienwalder Str. (L 28)	wöchentlich	a
	Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str.	wöchentlich	b
	Galgenberg	dreiwöchentlich	c
	Gartenstr.	wöchentlich	b
	Geistberg	wöchentlich	b
	Heidegarten	dreiwöchentlich	c
	Hermann- Seidel - Str. (L 28)	wöchentlich	a
	Hermann- Seidel - Str.	wöchentlich	b
	Hoher Berg	dreiwöchentlich	c
	Kiefernweg	wöchentlich	b
	Maienpfuhl	dreiwöchentlich	c
	Melkesteig	dreiwöchentlich	c
	Neuendorf (L 28)	wöchentlich	a
	Neuendorf	wöchentlich	b
Neuendorf- Alte Försterei-	dreiwöchentlich	c	
Breitefenn	dreiwöchentlich	c	
Oberkietz	wöchentlich	b	
Platz der Einheit	wöchentlich	b	
Puschkin- Ufer	wöchentlich	b	
Schwedter Str. (L 28)	wöchentlich	a	
Str. der Jugend	wöchentlich	b	
Teufelsberg	wöchentlich	b	
Waldstr.	wöchentlich	b	
Wolffs Mühle	dreiwöchentlich	c	

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in der Sitzung am 29.10.2002 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriff des Grundstückes
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Säubern der Straße
- § 6 Schneeberäumung
- § 7 Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte
- § 8 Außerordentliche Reinigung
- § 9 Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1**Allgemeines**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Des Weiteren sind auch öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen und die Bushaltestellenbuchten. Zum Gehweg gehören auch die Grünflächen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken, Treppen sowie der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zu der erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer, Besitzer und Nutzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt wöchentlich. Und beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen. Die Gemeinde kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, Umzügen u.ä.. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 2**Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Sofern mehrere Grundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Einheit das Grundstück im Sinne dieser Satzung

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird gemäß § 49 a Abs. 5 des BbgStrG den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter/ Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub etc. für die Dauer von mehr als 7 Tagen ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln. Hierzu hat der Reinigungspflichtige, für die Dauer seiner Abwesenheit, die Reinigungspflicht an einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer, Nachbar) zu übertragen.

(4) Dem Eigentümer gleichgestellt werden die zur Nutzung dinglichen Berechtigten.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst:

- a) das Säubern der Straße und der Gehwege (§ 5)
- b) die Schneeberäumung (§ 6)
- c) das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7)

(2) Die Reinigung wird in folgendem Umfang auferlegt:

- d) Hauptverkehrsstraßen: Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung.
- e) Anliegerstraßen und befahrbare Wohnwege (auch unbefestigte bzw. Wege mit wassergebundener Straßendecke) Reinigung der Gehwege und Randstreifen. Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, Winterwartung mit Ausnahme der Fahrbahn.

(3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 5**Säubern der Straße**

(1) Zum Säubern der Straße gehört das Kurzhalten der Grünstreifen, die Beseitigung von Unkraut, Laub, Schlamm und Kehricht, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben, Mulden und Durchlässe und die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören.

Gemäß §§ 32, und 49 Abs. 1 Ziffer 27 StVO ist das Verbringen von Feldsteinen, Eisenstangen, Betonpollern usw. nicht zulässig.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Wassergebundene Straßendecken (sandgeschlammte Schotterdecken) und unbefestigte Randstreifen dürfen nicht mit harten oder stumpfen Besen gereinigt werden.

(4) Bei Eckgrundstücken ist die Fläche zu reinigen, die sich aus der geradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

§ 6**Schneeberäumung**

(1) Schnee der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Rinnen und Rinneneinläufe sowie Hydranten sind freizuhalten.

- (2) Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) Die Gehwege sind von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
- (4) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte zu schaffen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu Räumen bzw. zu streuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte

- (1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
- (2) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz oder sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten, das gilt nicht:
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist;
 - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen oder starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken;
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünte Flächen abzulagern.
- (4) Die bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (5) Durch Frost und Schneefall entstandenes Eis muss aufgehackt und beseitigt werden, dasselbe gilt für Rutschbahnen. Auch das sich in Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist zu entfernen.

§ 8

Außerordentliche Reinigung

- (1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung, können gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor.

§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg vom 31.05.1995 außer Kraft.

Lunow-Stolzenhagen, 06.11.2002

Oderberg, 06.11.2002

gez. Dieter Püschel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.10.2002 vorstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 06.11.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Orts- und Straßenverzeichnis der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Legende:

Spalte 1

Gemeinde

Spalte 2

Straßenbezeichnung

Spalte 3

Reinigungszyklus

Spalte 4

Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen

a Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung

b Reinigung der Gehwege und Randstreifen; Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, Winterwartung mit Ausnahme der Fahrbahn

Ort 1	Straßenverzeichnis 2	Reinigungs- zyklus 3	Reinigungs- aufgaben 4
<u>Lunow- Stolzenhagen</u> 16248 OT Lunow	Am Görberg	wöchentlich	b
	Bauernstr.	wöchentlich	b
	Dorfstr. (L 283)	wöchentlich	a
	Fischerstr.	wöchentlich	b
	Gartenstr.	wöchentlich	b
	Gesundbrunnen	wöchentlich	b
	Hohensaatener Str. (L 283)	wöchentlich	a
	Kameruner Str.	wöchentlich	b
Lüdersdorfer Str. (L 283)	wöchentlich	a	

	Oderberger Str.	wöchentlich	b
	Schulstr.	wöchentlich	b
	Sportlerweg	wöchentlich	b
	Stolzenhagener Str.	wöchentlich	b
	Vogelsang	wöchentlich	b
	Wiesengrund	wöchentlich	b
	Wilhelmstr.	wöchentlich	b
	Ziegeleiweg	wöchentlich	b
OT Stolzenhagen	Burgwall	wöchentlich	b
	Elsengrund	wöchentlich	b
	Ernst- Thälmann Str.	wöchentlich	b
	Kietz	wöchentlich	b
	Lüdersdorfer Str.	wöchentlich	b
	Silberkistenweg	wöchentlich	b
	Kastanienallee	wöchentlich	b

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit weise ich Sie darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

1. Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören (§ 30 Abs. 2 Bbg MeldG)
2. Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. Trägern im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 3 Bbg MeldG)
3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 Bbg MeldG)
4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 Bbg MeldG).

Der Widerspruch zu den Punkten 1 bis 4 gilt bis zum Widerruf.

5. Auskunftssperre wegen berechtigtem Interesse (§ 32 a Abs. 1 bis 4 Bbg MeldG). Dieses muss glaubhaft gemacht werden.

Die Auskunftssperren sind auf 2 Jahre zu befristen.

Bei Begehren sind die Widersprüche bei der Einwohnermeldestelle des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg, Zimmer 23, persönlich oder schriftlich einzureichen.

Fernmündliche Anträge können nicht bearbeitet werden.

Öffnungszeiten:

dienstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr

donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr oder nach vorheriger Absprache

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Das Bauamt des Amtes Oderberg gibt bekannt, dass in der nächsten Zeit folgende Baumaßnahmen beginnen:

Liepe

Landhof Liepe – April 2003

Hohensaaten

Dorfanger – April 2003

Parsteinsee

Dorfplatzgestaltung – Mai 2003

Nichtamtlicher Teil:

Einladung der Jagdgenossenschaft Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow, findet am Freitag, dem

25. April 2003 um 19:00 Uhr

in der Gaststätte „Quilitz“ im OT Lunow statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen bzw. deren gesetzliche Vertreter, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow, gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden
- Bekanntgabe der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
- Bericht des Kassenführers
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss über Jagdpacht für das Jahr 2003/2004
- Beschluss Haushaltsplan 2002/2003
- Bestätigung Entwurf Haushaltsplan 2003/2004
- Diskussion

gez. Jagdgenossenschaft Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow
